

Konkurrenzangst der Anwaltschaft

Liebe Leserinnen und Leser!

Die Geschichte der deutschen Anwaltschaft ist geprägt von einer geradezu panischen Angst vor einer Liberalisierung des eigenen Berufsrechts und des Rechtsberatungsmarktes. Erhöhte Konkurrenz scheut sie wie der Teufel das Weihwasser. Rechts- wie faktenblind ignorierte oder bekämpfte sie in ihrer Geschichte seit Einführung der freien Advokatur im Jahre 1878 nahezu alle drohenden Veränderungen, selbst wenn sie im eigenen Interesse lagen.

Obwohl z.B. das Grundrecht der Berufsfreiheit seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes auch für Deutschlands Advokaten gilt, wagten sie es bis zum sog. Bastille-Beschluß des BVerfG vom 14.07.1987 nicht, sich aus den verfassungswidrigen „Ketten“ der Ständesrichtlinien der Bundesrechtsanwaltskammer zu befreien, in denen nahezu alles verboten war, was heute – z.B. im Bereich der Werbung, des Gesellschaftsrechts, der Kritik an Richtern – erlaubt ist.

Mit Vehemenz und stupender Uneinsichtigkeit verteidigten die Anwälte nach 1945 das im Dritten Reich zum Ausschluss der jüdischen Kollegen erlassene Rechtsberatungsgesetz. Es konnte gegen den Widerstand der Anwaltsorganisationen erst 2008 durch das Rechtsdienstleistungsgesetz ersetzt werden.

Jahrzehnte bekämpften Kammern und DAV die Syndikusanwälte, denen man aus Angst vor Wettbewerb kurzerhand die Anwaltsfunktion absprach. Als das BSG dann in seinem Fehlurteil vom April 2014 entschied, dass konsequenterweise auch eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht mehr möglich sei, musste der Gesetzgeber zur „Rettung der Versorgungswerke“ die rechtspolitische Kurzsichtigkeit der deutschen Anwaltschaft mit den Regelungen zum Syndikusrechtsanwalt in den §§ 46 ff. BRAO korrigieren.

Die aktuellste Bedrohung für die Anwaltschaft geht von der Legal Technology aus. Vermehrt treten auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt Anbieter auf, welche unter Einsatz moderner Technologien vor allem über das Internet Leistungen auf dem Gebiet der Rechtsberatung und -vertretung anbieten. Auf der Einhaltung der Schutzzwecke des RDG und damit der Pflicht zur Einschaltung von Rechtsanwältinnen kann hier vielfach nicht mehr bestanden werden. Schließlich sind die Leg-Tech-geprägten Dienstleistungen – z.B. bei Flugverspätungen – kostengünstiger, kompetenter und schneller. Auch kann bei digitalisiert, maschinell bzw. automatisiert erbrachten Rechtsdienstleistungen das Vorliegen einer Anwaltstätigkeit nicht mehr kontrolliert werden.

Von den Vorteilen des LegTech wollen verständlicherweise auch die noch vom Rechtsdienstleistungsmarkt verfassungs- und europarechtswidrig ausgesperrten Rechtsschutzversicherer profitieren. Das auch sie ausschließende verfassungs- und europarechtswidrige Fremdbesitzverbot wird trotz Verteidigung durch Kammern und Gerichte auf absehbare Zeit keinen Bestand mehr haben, wie die positiven Erfahrungen in Großbritannien mit den sog. ABS-Kanzleien zeigen. Es ist daher verständlich, wenn die Versicherer bereits durch Kanzleibeteiligungen auf der „Insel“ sowie unter Anwendung von Legal Tech in anderen Ländern der Europäischen Union für den „Sprung auf den deutschen Markt trainieren“.

Die Anwaltschaft wird in den sich abzeichnenden massiven Wettbewerbsveränderungen durch die Industrialisierung und Digitalisierung nicht bestehen, wenn sie sich wie in der Vergangenheit von rechtspolitischer Blindheit leiten läßt. Schließlich ist die Legal Technologie schon da und kein Gericht bzw. keine Kammer kann den damit verbundenen Abbau des Anwaltsvorbehalts auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt stoppen.

Zudem ist es aktuelle Rechtslage, dass spätestens ab Januar 2022 – Probleme um das beA hin oder her – Anwaltschaft und Gerichte nur noch elektronisch miteinander kommunizieren werden. Dass dies möglich und auch sinnvoll ist, zeigen die Erfahrungen in Österreich, Italien oder Frankreich.

Wenn die deutsche Anwaltschaft ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten will, darf sie jedenfalls nicht in Schockstarre wie das Kaninchen auf die Schlange „Digitalisierung“ starren, womöglich noch in der trügerischen Hoffnung, sie würde schon wieder verschwinden und die gute alte Zeit zurückkommen und alles so werden wie früher. Das regungslose Verharren lässt Kaninchen bekanntlich leicht zur Beute anderer Tiere werden.



Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack, Freiburg i.Br.

